



**W**ir *Landsmeister und Aeltesten des Loeblichen Rothgerber Mittels*  
 in der *Königlichen Preussischen Immedial Stadt und im Ober-Preussischen Fürstenthum*

*Oppeln* gelegenen *Stadt Neustadt*  
 thun, nebst Anerbietung *unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes*  
 Gebühr, kraft dieses hiermit kund, daß vor uns *bei Hofmeist. Landrath Luch* erschienen  
 welcher bekannt und ausgesagt, daß

*den Hofmeist. Landrath Luch* *George Meißner* gebürtig aus *Blumhau*  
 Vorzeiger dieses *Ferdinand Meißner* *Jung* Jahre hintereinander nach Vorschrift des uns allergnädigst ertheilten Privilegii, als von *Joh. Kapf. 1808*  
*bis Sept. 1809* in *lobl. Lehrberuf* erlernt, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, red-

lich, fromm und treu gegen seinen Lehr-*Meister* sondern auch gegen *unsern Hofmeist. Landrath Luch* wohl  
 und sonsten gegen Jedermännlich, dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden *Luch* wohl  
 anstehet und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermassen wir es in unserer *Landrath*  
*Luch* also löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorzeiger dieses, Namens

*Ferdinand Meißner* uns um einen Lehr-Brief unter unserm *Landrath* Siegel gebührend ersuchet:  
 Als haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt gegeben. Es gelanget  
 derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, absonderlich an alle

*Landrath* auch *den Hofmeist. Landrath* zugethane *Landrath* unser gehorsamstes Dienst- und freundliches Bitten,  
 diesem unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehr gemeldetem *Ferdinand Meißner*  
 wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandener Lehrzeit fruchtbarlich genießen zu las-

sen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er vor seine Person mit schuldigstem  
 Dank erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind.  
 Zu Urkund dessen haben Wir jetziger Zeit *Landsmeister und Aeltesten* diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben,  
 und mit unserm gewöhnlichen *Landrath* Siegel bekräftiget. So geschehen. *Neustadt d. 27. May 1809.*

  
*Hingier*  
*quod commissarius*